

## § 16 AufenthG

### Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Bundesrecht

---

## Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet -> Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

**Titel:** Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AufenthG

**Gliederungs-Nr.:** 26-12

**Normtyp:** Gesetz

### § 16 AufenthG – Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

<sup>1</sup>Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der allgemeinen Bildung und der internationalen Verständigung ebenso wie der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften. <sup>2</sup>Neben der Stärkung der wissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands in der Welt trägt er auch zu internationaler Entwicklung bei. <sup>3</sup>Die Ausgestaltung erfolgt so, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden.